

Auftrag des Verlegers, kann aber niemals dafür einstehen, daß der Verleger auch im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates bleiben wird. Ihm, dem Drucker, würde also die Prüfung jedes ihm übertragenen Druckwerkes obliegen, was vom Gesetz nicht beabsichtigt seyn kann, wie ebenso wenig, daß die Preussischen Buchdrucker jedem Druckauftrage von auswärts entsagen sollen.

In einer noch schlimmeren Lage als Verleger und Drucker befinden sich nach §. 12 der Verordnung die Verbreiter, worunter in den meisten Fällen die Sortimentsbuchhändler zu verstehen sind.

Da der Sortimentsbuchhändler täglich mindestens zehn neue Werke allein aus dem nichtpreussischen Deutschland erhält, der ausländischen, der älteren, und der in Preußen selbst erscheinenden Literatur nicht einmal zu gedenken, so wird es ihm schlechterdings unmöglich, alle diese Werke einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

Sollte ein Buchhändler trotzdem mit besonderer Gewissenhaftigkeit oder Ängstlichkeit darin verfahren, so wird er nur die Beute seiner minder gewissenhaften, minder ängstlichen Concurrenten werden. Denn derjenige Käufer, welcher gezwungen wird, ein Buch, das ihm sein gewöhnlicher Buchhändler zu verkaufen verweigert, bei einem andern zu entnehmen, wird in Zukunft seinen ganzen Bücherbedarf aus dieser Quelle beziehen. In sofern die Weigerung des Buchhändlers nur auf einer subjectiven Ansicht, nicht aber auf einer richterlichen Entscheidung beruht, so ist dies auch dem rechtlichsten Bücherkäufer nicht zu verargen. Auf diese Weise wird das Geschäft des gewissenhafteren Buchhändlers zu Grunde gerichtet, das des minder gewissenhaften zur Blüthe gebracht. Es ist überhaupt eine der traurigsten Aufgaben, fortwährend zwischen dem Interesse der eigenen Existenz und der Gefahr richterlicher Verfolgung eingeklemmt sich zu befinden, eine Lage, die in einer ähnlichen Weise in keiner andern Gewerbtätigkeit vorkommt.

Dazu kommt, daß schon jetzt der Preussische Buchhandel eine gefährliche Concurrenz mit den Nachbarstaaten zu bestehen hat, insbesondere mit Leipzig, das durch die Organisation des Deutschen Buchhandels ganz besondere Vorzüge genießt, die es daher auch den Bücherkäufern in höherem Grade darzubieten im Stande ist. Wird nun dem Bücherkäufer der Verkehr mit dem Preussischen Buchhändler erschwert, so wird er noch viel häufiger seinen sämtlichen Bedarf von Leipzig beziehen, als es schon jetzt, ohne dieses noch hinzutretende Motiv, zum Nachtheil des Preussischen Buchhandels geschieht.

Es dürfte aus dem Gesagten wol schon zur Genüge hervorgehen, daß die Verantwortlichkeit ohne Nachweis der Mitschuld eine überaus harte und ungerechte Maßregel ist. Wir wollen nur noch an einige Fälle erinnern, die das Gesetz vielleicht nicht bedacht hat, die aber dazu beitragen mögen, die Ungerechtigkeit desselben ins klarste Licht zu setzen. So würden die Postbeamten, welche den Zeitungs-Comptoirs vorstehen, für alle von ihnen debitirten Zeitungsblätter verantwortlich seyn, die nach dem Gesetz bis auf den Briefträger herab gehen würde. Ja die Post würde selbst für verschlossene Pakete als verantwortliche Verbreiterin gelten müssen, oder man müßte auch die Buchhändler der Verantwortlichkeit entheben, wenn die Verbreitung einer auswärts erschienenen Schrift durch sie von dem auswärtigen Verleger verschlossen bewirkt wird.

Eine richtige Grenze läßt sich nicht festsetzen, und es geht daraus nur hervor, daß jedes Gesetz, welches ohne den Nachweis der Mitschuld zum Verbrecher stempelt, eine ungerechte Bestimmung enthält, die, wie wir zuversichtlich erwarten, zur Ehre der Preussischen Gesetzgebung, in derselben nicht stehen bleiben wird.

## II.

### Das System der solidarischen Verantwortlichkeit der Verfasser, Herausgeber und Verleger.

Das System der successiven Verantwortlichkeit ist allgemein und insbesondere auch von der Commission der zweiten Kammer zur Prüfung der Verordnung vom 30. Juni 1849, als unzweckmäßig und den Grundsätzen der Gerechtigkeit widerstrebend erkannt worden.

Es ist jedoch für die Gerechtigkeit und für die Zweckmäßigkeit Nichts gewonnen, wenn dagegen die vom Staatsministerium anerkannte Thatsache, daß eine wissenschaftliche Theilnahme aus der bloßen gewerblichen Thätigkeit der Verleger, Drucker und Verbreiter nicht gefolgert werden kann, geradezu negirt, wenn vielmehr die Mitschuld durch die bloße gewerbliche Thätigkeit daraus gefolgert wird, daß es zur Verübung eines Preßvergehens sowol der Thätigkeit derjenigen Personen bedürfe, welche die Veröffentlichung und Verbreitung besorgen und vermitteln, als der des Verfassers, da durch diese allein eine gesetzlich strafbare Handlung noch keineswegs begangen werden könne.

Die Unrichtigkeit dieses Principis in Betreff der Drucker und Verbreiter ist so einleuchtend, daß es darüber keiner weitern Erörterung bedarf; würde doch dies Princip, um zur vollen Geltung zu gelangen, sich bis auf

den Papierfabrikanten und darüber hinaus erstrecken. Aber auch Verleger und Commissionäre sind ihrem Begriff nach nichts anderes als Verbreiter.

Allerdings muß zur Verübung eines Preßvergehens nicht bloß geschrieben, sondern auch gedruckt und verbreitet werden, gerade so wie zur Verübung eines Mordes der Dolch geschliffen, das Pistol fabricirt werden, und der Stock aus der Erde wachsen muß. Daraus folgt nicht im Entferntesten eine solidarische Theilnahme an der Schuld. Vielmehr ist das Preßvergehen das Resultat mehrerer Thätigkeiten, wovon die eine, die des Schriftstellers, der das gesetzwidrige Wort ausspricht und mit seinem Willen der Oeffentlichkeit übergibt, einzig und allein das Vergehen enthält, während die anderen mitwirkenden Thätigkeiten, rein mechanischer und gewerblicher Natur, an sich ganz unschuldig sind.

So erscheint es denn ganz ungerechtfertigt, wenn durch die unbedingte Verantwortlichkeit des Verlegers in noch höherem Grade, als wir bei der bedingten ausgeführt, die schmachvollste Censur wiederhergestellt werden sollte, die Censur der Gewerbsthätigkeit über den schaffenden Gedanken.

Und die praktische Folge dieser Verleger-Verantwortlichkeit würde nichts anderes seyn, als daß einer der bedeutendsten und erfolgreichsten Zweige des Buchhandels, die politische Literatur, dem Preussischen Buchhandel sich entziehen und in nichtpreussische Länder sich flüchten würde. Die Einführung politischer Werke in Preußen würde trotz dem in gleichem Maße stattfinden und nicht einmal irgend ein größerer Schutz gegen den Mißbrauch der Presse erreicht werden; nur das Gewerbe der Buchhändler und Buchdrucker würde den Nachtheil davon empfinden. Oder es würde auch in vielen Fällen ein simulirter Vertrag statthaben, der Preussische Verleger sich eines auswärtigen bedienen und wiederum kein anderes Resultat erzielt werden, als daß dem Preussischen Buchdrucker die Arbeit entzogen und dem Preussischen Verleger der Gewinn durch die Commissionsgebühren, die Weitläufigkeit und die Gefahr, die mit der Annahme eines auswärtigen Commissionärs verknüpft sind, geschmälert würde.

Bei einer Verantwortlichkeit der Buchhändler oder Buchdrucker für den Inhalt einer Druckschrift wird nicht nur die so vielfach anerkannte Organisation des Deutschen Buchhandels, den der Herr Minister des Innern selbst als ein wunderbares Gebäude bezeichnet, in ihren Grundfesten erschüttert, sondern auf das Gewerbe des Preussischen Buchhandels überhaupt ein tödtlicher Angriff gemacht.

Es ist unmöglich gerecht zu seyn, ohne die allgemein gültigen Grundsätze des Strafrechts auch in der speciellen Gesetzgebung aufrecht zu erhalten. Mit der Preßfreiheit ist nun einmal ein gar zu ängstliches Ueberwachen und Eingreifen in die freie Bewegung der Presse ohne ungerechte Verletzung der Einzelinteressen, und vielleicht selbst mit dieser, nicht möglich; am wenigsten in dem getheilten Deutschland, wo die Verschiedenheit der Gesetzgebungen stets als eins der fühlbarsten Hemmnisse dem Verkehre der Presse entgegengetreten ist. Da es keine Preussische, sondern nur eine Deutsche Literatur, keinen Preussischen, sondern nur einen Deutschen Buchhandel giebt, so wird der Buchhandel Preußens oder jedes anderen Einzelstaats und im Zusammenhange damit auch das Gewerbe der Buchdrucker und der verwandten Geschäftszweige um so mehr benachtheiligt, je ängstlicher das Gesetz die Preßfreiheit beschränkt und deren Ausübung an drückende Bedingungen knüpft.

Nur in den einzelnen Fällen, in welchen Verleger, Drucker und Verbreiter von vorn herein, bei der Uebernahme des Verlags, beim Druck oder bei der Verbreitung wesentlich in die Stelle des Urhebers eintreten und mit ihrer gewerblichen Thätigkeit auch die Vertretung der Urheberschaft übernehmen, ist eine Verantwortlichkeit von ihrer Seite gerechtfertigt.

Daß die Ansässigkeit des Verfassers in Deutschland und nicht allein in Preußen, den Verleger, Drucker und Verbreiter der Verantwortlichkeit enthebe, ist, wenn der Bau des Deutschen Buchhandels Bestand haben soll, eine absolute Nothwendigkeit und auch im Sächsischen Preßgesetz bereits zur Ausführung gebracht.

## III.

### Die Einführung von Cautionen für die Herausgeber oder Verleger von Zeitungen und Zeitschriften.

Die Bedingung der Cautionen für Zeitungen und Zeitschriften schafft ein neues Privilegium im Gewerbswesen und hat keinen andern Erfolg als die Concurrenz in diesem wichtigen Zweige unseres Gewerbes auf diejenigen zu reduciren, welche über bedeutende Geldmittel zu verfügen haben. Privilegien haben sich überall als Krebschäden erwiesen, die mit der Zeit den Untergang der Gewerbe herbeiführen, in die sie sich eingefressen haben. Nach dem Vorschlage der Commission der zweiten Kammer würde aber noch ein Privilegium im Privilegium geschaffen werden, indem die beim Erlaß des Gesetzes bereits bestehenden Zeitungen und Zeitschriften von der Caution befreit seyn sollen.